

Sektionssatzung für die Sektion Tiefe Geothermie des Verbands Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.

1. Name der Sektion

Die Sektion trägt den Namen ‚Sektion Tiefe Geothermie‘, im folgenden ‚STG‘ genannt.

2. Verbindung zum Verband ‚Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.‘

Die ‚STG‘ ist eine Sektion innerhalb des Verbands ‚Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.‘, im folgenden ‚Verband‘ genannt.

3. Sitz der Sektion

Der Sitz der ‚STG‘ ist Berlin.

4. Zweck

Zweck der Sektion ist die Verfolgung der Ziele des Verbands im Bereich der tiefen Geothermie. Mit „Tiefer Geothermie“ sind geothermische Wärmequellen gemeint, die in der Regel Teufen von mehr als 400m betreffen.

5. Aufgaben

- Die STG entwickelt gemeinsam mit den anderen Sektionen Ziele für eine geothermische, nachhaltige Energieversorgung.
- Die STG erarbeitet die Grundlagen aus ihrem Bereich, damit der Verband gemeinsam mit der STG aktiv und zielorientiert bei der politischen Willensbildung mitwirken kann. Die STG erarbeitet die energiepolitischen Ziele der Tiefen Geothermie, vertritt sie in der Öffentlichkeit und beteiligt sich an der energiepolitischen Diskussion in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und in den Medien.
- Die STG bringt technische, energiewirtschaftliche, -rechtliche und -politische Fakten und fundierte Erkenntnisse aus dem Bereich der tiefen Geothermie in die fachliche, energiepolitische, wirtschaftliche und öffentliche Entscheidungsfindung ein. Die STG bindet hierzu die Mitgliedsunternehmen aktiv ein.
- Die STG berät alle relevanten Fördereinrichtungen im Hinblick auf bestehende und zu-künftige Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der tiefen Geothermie.
- Die STG ist Kompetenzzentrum für den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Verbands und für sonstige Dritte, wie Verbände, Entscheidungsträger, etc.
- Die STG erarbeitet Konzepte mit dem Ziel, die Sicherheit, Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit von geothermischen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme zu fördern.
- Die STG kooperiert mit Organisationen, die technische Normen, Richtlinien und Regeln für geothermische Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im Bereich der tiefen Geothermie erstellen oder arbeitet diese selbst aus.

- Die STG unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personal.
- Die STG kooperiert eng mit den anderen Sektionen des Verbands und fördert den Informationsaustausch der Mitglieder der einzelnen Sektionen.
- Die STG unterstützt den Verband bei dessen Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation von Veranstaltungen.

Zu den Aufgaben der Sektion zählen insbesondere:

- ➔ Die STG sammelt und verwertet Arbeiten, Berichte und Erfahrungen aus dem Gebiet
- ➔ der Projektentwicklung,
- ➔ der Planung,
- ➔ des Baus (inklusive Bohrverfahren)
- ➔ des Betriebs sowie
- ➔ der rechtlichen Fragestellungen,
- ➔ der Finanzierung inkl. der Ver- und Absicherung und
- ➔ der Qualitätssicherung von Geothermiekraft- und Heizwerken.

6. Mitglieder

Mitglieder der Sektion können korporative und persönliche Mitglieder des Verbandes werden, soweit sie ein besonderes Interesse an der Tiefen Geothermie nachweisen.

Die Mitgliedschaft bedarf einer entsprechenden Erklärung des Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

7. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Sektionsvorstand

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder der STG persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen. Sie schließt die Mitteilung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und wichtige Beratungsunterlagen ein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ➔ Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- ➔ Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sektionsvorstandes und dessen Entlastung
- ➔ Wahl des Sektionsvorstandes
- ➔ Beschlüsse über Änderungen der Sektionssatzung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Sektionsinteresse es erfordert, oder wenn mehr als 10 % der Mitglieder die Einberufung

schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordern.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind Sektionssatzungsänderungen, für die mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen entscheiden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Sitzungsleiter den Ausschlag, bei Wahlen das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und zusätzlich von mindestens einem Mitglied des Sektionsvorstandes zu unterzeichnen ist.

9. Sektionsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- ➔ dem Vorstandsvorsitzenden
- ➔ den drei stellvertretenden Vorsitzenden
- ➔ dem Schriftführer

Der Sektionsvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Sektion für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Wahlvorgang folgt. Er bleibt auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Sektionsvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Sektionsvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Sollten sich in Abstimmungen Stimmgleichheit ergeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Sektionsvorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Verbands. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Verbands.

10. Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder eine externe Stelle mit der Geschäftsführung beauftragen. Hierzu ist eine vertragliche Regelung notwendig.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder
- durch Kündigung eines Mitgliedes zum Jahresende oder Löschung des Betriebes oder
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Sektionssatzung missachtet oder in anderer Weise gegen die Interessen der Sektion verstoßen hat oder
- durch Ausschluss aus der STG, wenn infolge eingetretener Änderungen der Verhältnisse die für die Mitgliedschaft geltenden Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen Einspruch gegen diesen Entscheid einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

12. Regionalforen

Die STG kann sich Regionalforen im In- und Ausland geben.

13. Kommissionen und Arbeitskreise

Die STG kann nach eigenem Ermessen permanente oder ad hoc Kommissionen und Arbeitskreise einrichten und diesen konkrete Aufgaben übertragen.

14. Auflösung der Sektion

Zur Auflösung der STG bedarf es einer 3/4 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

15. Ausführungsbestimmungen

Diese Sektionssatzung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die aber kein Bestandteil der Sektionssatzung sind. Sie bedürfen der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

16. Budget

Der Vorstand erstellt einen Budgetvorschlag für das folgende Jahr und bringt diesen in die Gremien des Verbandes ein.

17. Inkrafttreten

Diese Sektionssatzung der Sektion Tiefe Geothermie (STG) wurde anlässlich der Versammlung der Sektion am 14.11.2006 in Karlsruhe angenommen und durch die Mitgliederversammlung des Verbands ‚Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e.V.‘ am 15.11.2006 in Karlsruhe bestätigt.